

dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach den Gesetzen eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, werden im anderen Vertragsstaat besteuert.

2. Die Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates besteuert werden, aber wenn der Empfänger der Nutzungsberechtigter der Lizenzgebühren ist, darf die Steuer 15% des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Veräußerung, die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, Filme oder Bänder für Rundfunk- oder Fernsehsendungen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigter im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich (a) zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder (b) zu den in Artikel 7. Absatz 1 (c) genannten Geschäftstätigkeiten gehören. In diesen Fällen ist Artikel 7 bzw. Artikel 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung und ist die Verpflichtung, die Lizenzgebühren zu zahlen, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach den Gesetzen eines jeden Ver-

tragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem gesamten Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

3. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

4. Gewinne aus dem Verkauf oder der Übertragung von Aktien oder anderen Wertpapieren können, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gesellschaft, deren Aktien verkauft werden, oder der Schuldner der Wertpapiere, die verkauft werden, ansässig ist.

5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens oder der nicht genannten Vermögenswerte werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert, mit Ausnahme der folgenden Bedingungen, unter denen solche Einkünfte auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können:

- (a) wenn ihr in dem anderen Vertragsstaat eine feste Einrichtung zur Ausübung ihrer Tätigkeit für einen Zeitraum oder Zeiträume zur Verfügung steht, die insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, der der festen Einrichtung zuzurechnen ist, in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden; oder
- (b) wenn sie sich in dem anderen Vertragsstaat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die insgesamt 90 Tage innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes betragen oder überschreiten; in diesem Fall kann nur der Teil der Einkünfte, den sie für ihre in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte Tätigkeit bezieht, in diesem Vertragsstaat besteuert werden; oder
- (c) wenn die Vergütung für ihre Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat von einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt oder von einer in diesem Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen wird; in diesem Fall kann nvrz der Teil der Vergütung, der dafür bezogen wird, in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.